

---

# *Übersicht*

*Zweite Staatsprüfung  
Studienseminar GHRF  
Wetzlar*

---

## Inhalt

Ablauf.....	2
Lehrproben .....	3
Mündliche Prüfung.....	4
Grundlage .....	6

## Ablauf

Prüfung FöS /HR	Prüfung G
Beginn der Prüfung 30 Minuten vor der ersten Lehrprobe Austausch über mündl. Prüfung	Beginn der Prüfung 45 Minuten vor der ersten Lehrprobe Austausch über Unterrichtsentwurf sowie mündl. Prüfung
Lehrprobe 1 <sup>1</sup> (40-60 Minuten)	Lehrprobe 1 <sup>2</sup> (40-60 Minuten)
Pause	Pause
Lehrprobe 2 (40-60 Minuten)	Lehrprobe 2 (40-60 Minuten)
Reflexionszeit für Prüfungskandidat*in Sammeln von Fragen der Prüfungskommission (30 Minuten)	Reflexionszeit für Prüfungskandidat*in Sammeln von Fragen der Prüfungskommission (30 Minuten)
Erörterung der Prüfungslehrproben (i.d.R. 45 Minuten) 2 x 22 Minuten pro Fach(-richtung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 7-10 Minuten Reflexionsgedanken der LiV</li> <li>• Je 10-15 Minuten Fachausbilder*in</li> </ul>	Erörterung der Prüfungslehrproben (i.d.R. 35 Minuten) 2 x 17 Minuten pro Fach: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je ca. 7-10 Minuten Reflexionsgedanken der LiV</li> <li>• Je ca. 7-10 Minuten Fachausbilder*in</li> </ul>
	mögl. Pause 5-10 Minuten
	Erörterung des Unterrichtsentwurfs (i.d.R. 20 Minuten)
Beurteilung und Bewertung der Prüfungslehrproben durch die Prüfungskommission (45-60 Minuten)	Beurteilung und Bewertung der Prüfungslehrproben und des Unterrichtsentwurfs durch die Prüfungskommission (45-60 Minuten)
<b>Mündliche Prüfung</b>	
Vortrag (10 Minuten) und Prüfungsgespräch (bis zu 50 Minuten) (insgesamt 60 Minuten)	
Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission (15-30 Minuten)	
Bekanntgabe und Begründung der Prüfungsergebnisse (15 Minuten)	

<sup>1</sup> vgl. §50 (3) HLbGDV, fächerverbinden Lehrproben sind weiter möglich

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

## Lehrproben

Lehramt FöS / HR	Lehramt GrS
<p>Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus <b>zwei Prüfungslehrproben</b><sup>3</sup>, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung erstrecken.</p> <p>Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat <b>einen Unterrichtsentwurf</b> vor.</p>	<p>Für das Lehramt an <b>Grundschulen</b> besteht die Prüfung aus den <b>zwei Prüfungslehrproben</b><sup>4</sup> mit <b>jeweils einer Unterrichtsskizze</b> und dem <b>dritten Unterrichtsfach</b>, für das <b>ein Unterrichtsentwurf</b> vorzulegen ist.</p> <p>Der Unterrichtsentwurf bezieht sich auf das Fach, in welchem die Lehrkraft im <b>ersten Hauptsemester</b> ausgebildet wurde.</p>
<p>Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung <b>jedes Unterrichtsentwurfes und jeder Unterrichtsskizze</b> in geeigneter Form spätestens <b>zwei Werktagen</b> zuzuleiten<sup>5</sup></p>	
<p>Unterrichtsentwürfe und -skizzen orientieren sich am Denkpapier des Studienseminars</p>	
<p>Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunden.</p> <p>Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden.</p> <p>Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.</p>	<p>Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunden.</p> <p>Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden.</p> <p>Für das Lehramt an Grundschulen dauert die Erörterung in der Regel 55 Minuten.</p> <p>35 Minuten entfallen auf die praktischen Lehrproben und 20 Minuten auf den vorgelegten Unterrichtsentwurf im dritten Prüfungsfach.</p>

<sup>3</sup> vgl. §50 (3) HLbGDV, fächerverbinden Lehrproben sind weiter möglich

<sup>4</sup> siehe Fußnote 3

<sup>5</sup> **der Samstag zählt nicht als Werktag**

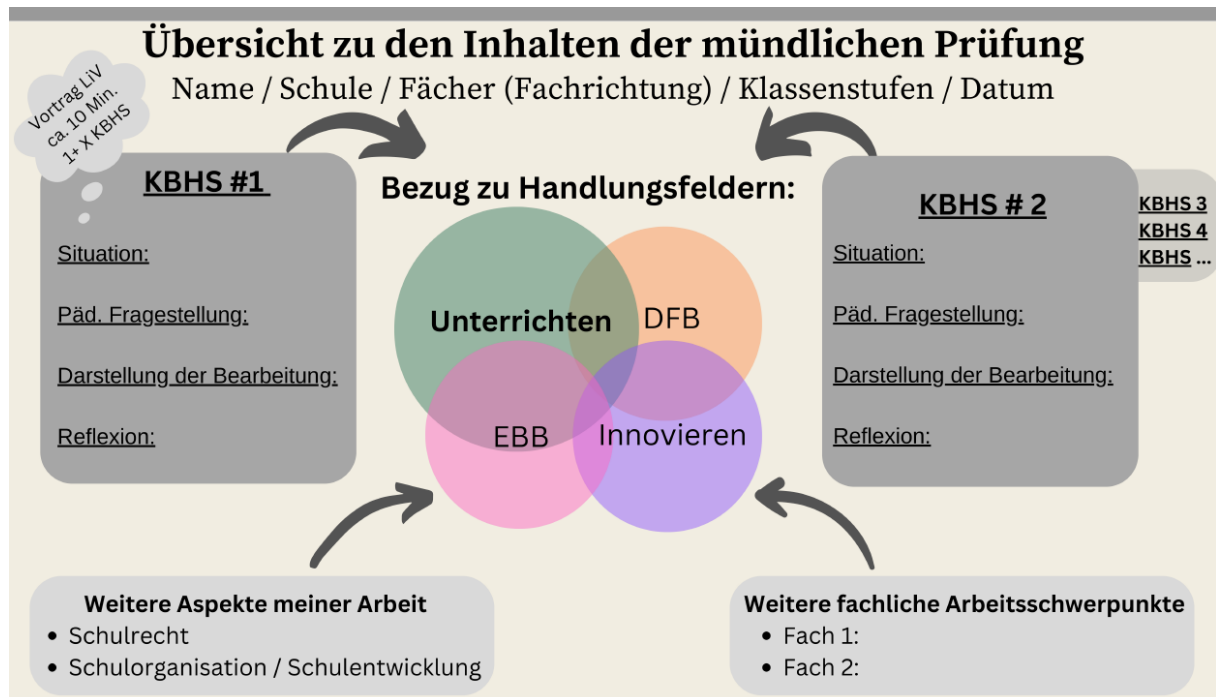
– d.h. Prüfung am Montag Vorlage der Unterrichtsvorbereitungen bis Donnerstag bis 12:00 Uhr

## Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung **findet nach** der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der **Regel 60 Minuten** dauern.

Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist **das Portfolio der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst**. Hieraus stellt die LiV **ausgewählte Ausschnitte spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zusammen und stellt diese** den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung.

Zusätzlich erstellt die LiV eine einseitige Übersicht für die Prüfungskommission.  
(Vorschlag des Studienseminars – s.a. Abbildung 1)



Vorschlag des Studienseminars – Abbildung 1  
Weitere Abbildung finden Sie in der Handreichung mündlichen Prüfung

Die erstellte Übersicht wird ebenso wie die eingereichten Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio **nicht bewertet**.

Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **längstens zehn Minuten ihre Entwicklung vor**.

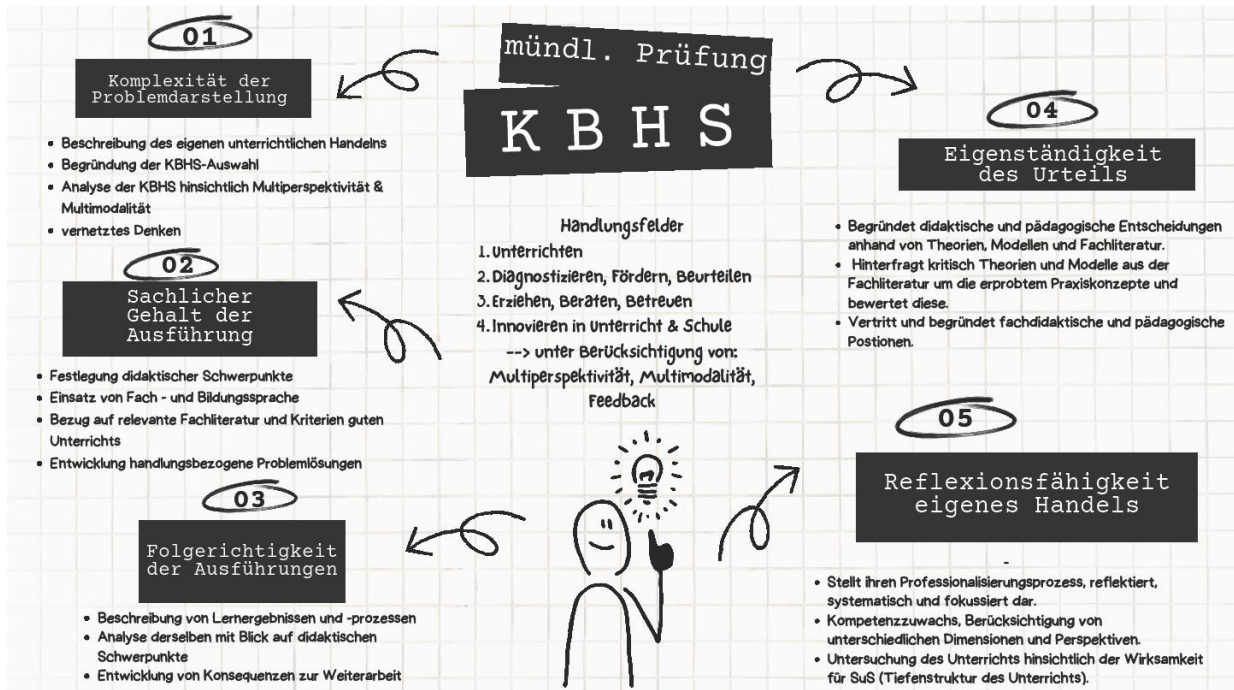
Daran knüpft **ein Fachgespräch an**, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio **und auf die im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen bezieht**.

- Unterrichten
- Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen
- Erziehen, Beraten, Betreuen
- Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen

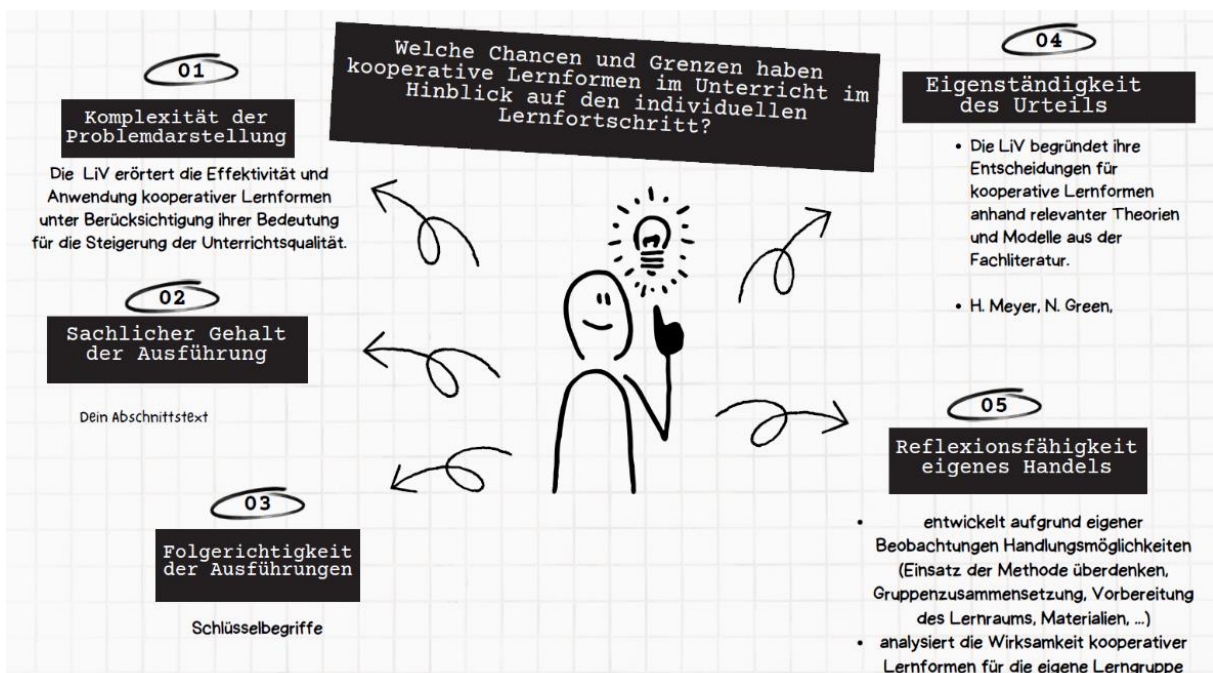
Unter Berücksichtigung von:

- Multiperspektivität
- Multimodalität
- Feedback

Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung und bezieht die **Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit** in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.



Beispiel:



## Grundlage

- HLbG §47 und §48
- HLbGDV §50 und §51
- Kerncurriculum
- Handreichung Zweite Staatsprüfung
- Handreichung Portfolio